

EINBLICKE UND AKTUELLE THEMEN IM ÜBERBLICK

Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Künstliche Intelligenz (KI) kann den Arbeitsalltag unterstützen, doch wir sind überzeugt: Der direkte, persönliche Kontakt zu Ihnen bleibt unverzichtbar. Bei uns sprechen Sie direkt mit unseren Mitarbeitenden – ohne Callcenter.

Unser wertvollstes Kapital sind unsere Mitarbeitenden. Deshalb freuen wir uns, Ihnen unsere drei neuesten Teammitglieder vorzustellen: Stephanie Wyler, Natascha Geier sowie unsere Auszubildende Ela Kilinctakan. Zudem haben zwei engagierte Mitarbeiter die Prüfung zum Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis erfolgreich bestanden.

Wie jedes Jahr informieren wir Sie über aktuelle Kennzahlen bei den Sozialversicherungen sowie über Neuerungen bei der Mehrwertsteuer, die Auswirkungen des Wegfalls des Eigenmietwertes, die geplante höhere Besteuerung von Kapitalleistungen und die Einführung des Transparenzregisters.

Wir wünschen Ihnen schöne Festtage und ein erfolgreiches neues Jahr.

Herzliche Grüsse **Beat Weinwurm, Sven Düring, Adrian Gubser, Christian Bosshard (Partner, v. l.)**



INTERNA

PEOPLE UPDATE: UNSER TEAM WÄCHST, ENTWICKELT SICH, BEWEGT SICH



Stephanie Wyler
Dipl. Treuhandexpertin
MAS FH in Treuhand
und Unternehmens-
beratung
zug. Revisionsexpertin

Seit September 2025 arbeite ich bei der Gubser Kalt & Partner AG als Mandatsleiterin in Revision und Treuhand. Bereits seit 2007 im Treuhand- und Revisionswesen tätig, betreue ich vorwiegend KMU und habe Erfahrung in klassischen Mandaten, Abacus-Projekten sowie Spezialthemen wie Nachfolge und Bewertungen gesammelt. Weiterbildung ist ein zentraler Bestandteil meines beruflichen Werdegangs.



Natascha Geier
Juristische
Mitarbeiterin

Nach meiner Ausbildung im Gesundheitsbereich habe ich mich beruflich neu orientiert und das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Zürich begonnen. Derzeit befinde ich mich im Bachelorstudium und werde nächstes Jahr meinen Master starten. Bei Gubser Kalt & Partner AG arbeite ich als juristische Mitarbeiterin und unterstütze unser Rechtsberatungsteam in verschiedenen Mandaten.



Ela Kilinctakan
Lernende
Kauffrau EFZ

Mein Name ist Ela Kilinctakan, am Telefon einfach «Ela Kili». Ich bin 16 Jahre alt und seit vier Monaten in der Lehre als Kauffrau EFZ im Bereich Treuhand/Immobilien. Ich habe bereits Einblicke in administrative Aufgaben, Kundenkontakt sowie Steuer- und Buchhaltungsthemen erhalten und schätze die früh übertragene Verantwortung. Das herzliche Team hat mir den Start erleichtert, und ich freue mich, mich weiterzuentwickeln und einzubringen.



Mike Burkhalter
Treuhandler mit
eidg. Fachausweis



Luca Schleh
Treuhandler mit
eidg. Fachausweis

Herzliche Gratulation an Mike Burkhalter und Luca Schleh zur erfolgreich bestandenen Prüfung als Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis!

MEHRWERTSTEUER

MEHRWERTSTEUER-NEUERUNGEN KURZ ERKLÄRT

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG, Uster

Fristverlängerung für die Einreichung der MWST-Abrechnung

Die Frist für die Einreichung der MWST-Abrechnung können Sie bequem, schnell und kostenlos online im ePortal-Service «MWST abrechnen» verlängern. Bitte beachten Sie, dass für Gesuche um Fristverlängerung das elektronische Verfahren vorgeschrieben ist (als Teil der Einreichung der Abrechnung gemäss Art. 123 MWSTV). Gesuche um Fristverlängerung, die nicht über den entsprechenden Service im ePortal eingereicht werden, können von der ESTV nicht bewilligt werden.

Meldeverfahren bei der MWST

Bei Umstrukturierungen, Verkäufen von Teilvermögen oder Betrieben ist in der Regel das Meldeverfahren anzuwenden. In der Praxis wird dies jedoch häufig vergessen. Stimmen Sie sich hier mit Ihrem Treuhänder oder Berater ab. Bis anhin musste diese Deklaration separat mit dem Formular 764 erfolgen. Neu ist das Formular 764 direkt beim MWST-Formular hinterlegt. Die Transaktion wird in Ziffer 225 des MWST-Formulars erfasst und führt direkt zum Formular 764, wo weitere Informationen hinterlegt werden können. Das Formular muss nicht mehr unterschrieben werden. Mit dieser Deklaration des Verkäufers bzw. Übertragenden des Vermögens ist das Meldeverfahren gültig abgeschlossen. Bei Fragen zum Meldeverfahren stehen unsere Fachpersonen gerne zur Verfügung.

Plattformbesteuerung bei der MWST

Die Plattformbesteuerung ist seit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Sie dient dazu, Kleintransaktionen von Privaten und ausländischen Kleinanbietern, die über Plattformen Waren anbieten, der MWST zu unterstellen. Insbesondere ausländische Kleinanbieter lieferten bisher Waren unter der Zollfreigrenze in die Schweiz, ohne dass MWST anfiel. Die Abschaffung der Zollfreigrenze wurde verworfen, da sie einen unverhältnismässigen Mehraufwand für den Zoll bedeutet hätte. Neu ist nicht mehr der Anbieter direkt MWST-pflichtig, sondern die Plattform, die die Lieferung ermöglicht.

- **Beispiel LUMU:** Ein chinesischer Kleinwarenanbieter verkauft Küchenzubehör über LUMU für Fr. 30.00. Normalerweise läge dies unter der Zollfreigrenze. Da die Ware über LUMU angeboten wird, ist LUMU MWST-pflichtig, sofern die jährlichen Lieferungen in die Schweiz den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen.

- **Beispiel ESSEN.CH:** Das Restaurant liefert eine Pizza über ESSEN.CH an Kunden. ESSEN.CH ist MWST-pflichtig und erhebt die Steuer, das Restaurant bleibt steuerbefreit.

Die Plattformbesteuerung erleichtert die Zollabfertigung, erhöht jedoch die Komplexität des MWST-Verfahrens sowohl für Steuerpflichtige als auch für die Eidgenössische Steuerverwaltung. Die EU wird voraussichtlich den anderen Weg über die Aufhebung der Zollfreigrenze gehen. Sind Sie von der Plattformbesteuerung betroffen? Wir sind für Sie da.

PRIVATVORSORGE

NEUE STEUERREGELUNGEN FÜR KAPITALBEZÜGE DER 2. UND 3. SÄULE

Sven Düring, Willi & Partner AG, Wetzikon

Der Bund plant im Rahmen des Entlastungspakets 27 (EP 27) eine Anpassung der Besteuerung von Kapitalbezügen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Vorsorge (Säule 3a). Ziel ist es, die bisherige steuerliche Begünstigung von Kapitalbezügen gegenüber Renten zu reduzieren.

Aktuelle Situation

Kapitalbezüge werden derzeit getrennt vom übrigen Einkommen zu einem privilegierten Tarif besteuert, was zu einer niedrigeren Steuerlast führt. Viele Versicherte entscheiden sich daher für einen Kapitalbezug anstelle einer Rente.

Geplante Änderungen

Zukünftig gilt ein progressiver Spezialtarif: Kapitalzahlungen **über Fr. 100'000.00** werden bei der **direkten Bundessteuer** deutlich **höher** besteuert als bisher. Der maximale Steuersatz steigt von bisher 2,3% (ab Fr. 10 Mio.) auf neu 11,5%. Kapitalbezüge bis Fr. 100'000.00 bleiben unverändert. Ehepaare versteuern ihre Bezüge individuell. Die Reform betrifft nur die direkte Bundessteuer; kantonale und kommunale Steuern bleiben unverändert.

Zeitlicher Rahmen

Die Reform wird voraussichtlich 2025/2026 im Parlament beraten und könnte frühestens ab dem 1. Januar 2028 in Kraft treten. Bis dahin gilt das bestehende Steuersystem.

Bedeutung für Ihre Vorsorgeplanung

Kleinere Kapitalbezüge bleiben steuerlich nahezu unverändert, bei grösseren Zahlungen ist jedoch mit höheren Steuern zu rechnen. Die Staffelung von Auszahlungen gewinnt an Bedeutung, ebenso die Entscheidung zwischen Kapital- und Rentenbezug. Wir empfehlen eine frühzeitige Analyse der Vorsorgesituation, eine Simulation verschiedener Auszahlungsvarianten und eine individuelle Steuerplanung.

Unsere Empfehlung

Bereiten Sie sich frühzeitig vor: Analysieren Sie Ihre Vorsorge, simulieren Sie Auszahlungen, prüfen Sie die Steuerplanung und lassen Sie sich zur optimalen Strategie beraten.

SOZIALVERSICHERUNGEN

AKTUELLES ÜBER DIE SOZIALVERSICHERUNGEN 2026

Nicole Zimmermann, Gubser Kalt & Partner AG, Uster

Versicherungsbeiträge – Abzüge und Grenzbeträge 2026

Die Abzüge im Bereich der AHV, IV und EO bleiben gegenüber 2025 gleich:

AHV/IV/EO	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
2026	5,3%	5,3%	10,6%
2025	5,3%	5,3%	10,6%

Der Grenzbetrag für geringfügige Löhne bzw. Einkommen bleibt auch im Jahr 2026 bei Fr. 2'500.00.

Selbstständigerwerbende

Für Selbstständigerwerbende gelten ab 2026 die gleichen abgestuften AHV/IV/EO-Beitragsätze von 5,371% bis 10%. Der Mindestbeitrag AHV/IV/EO bleibt wie im Vorjahr bei Fr. 530.00.

Nichterwerbstätige

Auch für Nichterwerbstätige hat sich der Mindestbeitrag AHV/IV/EO nicht verändert und bleibt bei Fr. 530.00.

Freiwillige Versicherung

Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung ist unverändert bei Fr. 1'010.00.

Die Beiträge an die Arbeitslosenkasse bleiben ebenfalls gleich wie 2025:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
ALV	1,1%	1,1%	2,2%

ALV ist geschuldet bis zu einem Betrag von Fr. 148'200.00.

Auch bei den Grenzbeträgen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge gibt es per 2026 keine Änderung. Es gelten nach wie vor folgende Werte:

	2025	2026
Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn	Fr. 22'680.00	Fr. 22'680.00
Koordinationsabzug	Fr. 26'460.00	Fr. 26'460.00
Obere Limite des Jahreslohnes	Fr. 90'720.00	Fr. 90'720.00
Minimaler koordinierter Lohn	Fr. 3'780.00	Fr. 3'780.00
Maximaler koordinierter Lohn	Fr. 64'260.00	Fr. 64'260.00

Der Beitrag für die maximale jährliche Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a):

Maximal erlaubter Steuerabzug	Fr. 7'258.00
mit Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	Fr. 7'258.00
ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	Fr. 36'288.00

Renten und Zulagen 2026

Die AHV- und IV-Renten bleiben gleich wie im Jahr 2025, nämlich:

	2025	2026
Minimale Rente pro Monat	Fr. 1'260.00	Fr. 1'260.00
Maximale Rente pro Monat	Fr. 2'520.00	Fr. 2'520.00
Höchstbetrag Altersrente eines Ehepaars	Fr. 3'780.00	Fr. 3'780.00

Auch bei den Familienzulagen gibt es keine Änderungen:

	2025	2026
Mindesteinkommen für Anspruch	Fr. 7'560.00	Fr. 7'560.00
Kinderzulagen (Kanton Zürich)	Fr. 215.00	Fr. 215.00
Ausbildungszulagen (Kanton Zürich)	Fr. 268.00	Fr. 268.00

Erste Säule: 13. Altersrente der AHV

Ab 2026 erhalten AHV-Rentnerinnen und -Rentner erstmals eine 13. Altersrente, die einem Zwölftel (8,33%) der Monatsrenten für das Jahr 2026 entspricht. Diese wird als Zuschlag zusammen mit der Dezemberrente ausbezahlt. Der Zuschlag wird jedoch nur an Versicherte ausgezahlt, die im Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben. Die AHV-Ausgleichskassen sind für die Berechnung und Auszahlung der 13. Altersrente zuständig. Kinder-, Zusatz- und Rentenzuschläge sowie Hinterlassenen- und Invalidenrenten sind von der 13. Altersrente ausgenommen und werden weiterhin zwölfmal jährlich ausbezahlt. Die 13. Altersrente hat keine Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen (EL), da sie bei der Berechnung der EL nicht berücksichtigt wird.

Erwerbsersatzordnung (EO): Digitalisierung

Ab Februar 2026 können Dienstleistende bei Jugend + Sport ihre Anträge auf Erwerbsersatz digital einreichen. Diese Möglichkeit wird bis Ende des Jahres auf Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstleistende ausgeweitet. Die Papieranmeldung bleibt weiterhin möglich.

Quellen:

- BSV Bern, SVA Zürich, Spida
- Sozialversicherungen: Was ändert sich 2026? – Soziale Sicherheit CHSS

ABSCHAFFUNG DES EIGENMIETWERTS: AUSWIRKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG, Uster

An der Urne hat die Schweizer Stimmbevölkerung der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung zugestimmt. Das effektive Ende dieser Besteuerung ist jedoch frühestens ab dem Jahr 2028 zu erwarten. Mit der Abschaffung ergeben sich folgende Änderungen:

	Aktuell	Neu
Eigenmietwert	Steuerbarer Eigenmietwert auf Erst- und Zweitwohnungen	Keine Besteuerung mehr auf Erst- und Zweitwohnungen
Unterhaltskosten	Abzug möglich bei selbst genutzten und vermieteten Immobilien	Abzug nur noch bei vermieteten/verpachteten Immobilien; keine Abzüge mehr bei Eigennutzung
Energiespar- und Rückbaukosten	Abziehbar (Bund und Kantone)	Bund: nicht mehr abzugsfähig; Kantone: fakultativ
Denkmalpflegekosten	Abziehbar (Bund und Kantone)	Bund: weiterhin abzugsfähig; Kantone: fakultativ
Schuldzinsen	Abzug bis zur Höhe der steuerbaren Vermögenserträge zzgl. Fr. 50'000.00	Abzug nur noch bei vermieteten Immobilien in der Schweiz (proportional); Ausnahme: Erstkäufer mit beschränktem Abzug für 10 Jahre
Zweitwohnungen	Keine spezifische Zusatzsteuer	Kantone können eine Objektsteuer einführen

Massnahmen zur Absicherung und Optimierung

Sanierungen und Unterhalt: Besteht bei Ihrer selbst genutzten Wohnung ein Unterhalts- oder Sanierungsbedarf, lohnt es sich, die Zeit zu nutzen, um Ihre Liegenschaft auf den neuesten Stand zu bringen. Wir raten jedoch davon ab, kürzlich erneuerte Einrichtungen, wie eine neue Küche, erneut zu ersetzen – das Steueramt könnte den Abzug ansonsten verweigern.

Finanzierung: Überprüfen Sie die Amortisation Ihrer Schulden. Da der Schuldzinsabzug nur noch für vermietete Liegenschaften möglich ist, empfiehlt es sich, Ihr Vermögensportfolio zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Immobilien-gesellschaft: Bei vermieteten Liegenschaften könnte die Gründung einer Immobilien-gesellschaft eine Option sein, um steuerliche Vorteile zu nutzen.

Anlagekosten für die Grundstück-gewinnsteuer: Mit dem Wegfall des Abzugs für Unterhaltskosten bei selbst genutzten Liegenschaften wird es zunehmend relevant, Aufwendungen als wertvermehrend zu qualifizieren und für die Grundstück-gewinnsteuer als Anlagekosten geltend zu machen. Eine sorgfältige Dokumentation über den gesamten Lebenszyklus der Liegenschaft wird damit noch wichtiger.

Stand im Kanton Zürich

Der Gesamtregierungsrat hat festgelegt, dass die Eigenmietwerte ab 2026 nicht steigen werden. Steuerpflichtige können somit bis zur Abschaffung die bisherigen Eigenmietwerte deklarieren. Die Vermögenssteuerwerte der Liegenschaften werden jedoch ab dem 1. Januar 2026 angepasst. Für Einfamilienhäuser und Wohnungen im Stockwerkeigentum werden die neuen Werte den Steuerpflichtigen mitgeteilt. Im Durchschnitt steigen die Vermögenswerte um rund 48%. Für Mehrfamilien- und Geschäftshäuser gelten ab 2026 neue, individualisierte Kapitalisierungszinssätze, die pro Gemeinde festgesetzt werden (Bandbreite: 4,8% bis 6,5%). Dies gilt voraussichtlich auch für die Bewertung nicht an der Börse kotierter Aktien von Aktiengesellschaften mit Anlageliegenschaften. Folglich wird auch der Wert von Aktien mit Immobilienbeteiligungen steigen, wodurch die Vermögenssteuern der betroffenen Aktionäre steigen.

WEIHNACHTSANLASS: BOWLING STATT BESPRECHUNG – STRIKES STATT STRESS

Markus Siegwart, Gubser Kalt & Partner AG, Uster

Anfang Dezember tauschten wir beim traditionellen Weihnachtsanlass mit allen Partnerfirmen die Tastaturen gegen Bowlingkugeln und feierten Strikes bereits beim Apéro im Sky Bowling in Wetzikon. Anschliessend verwöhnte der Landgasthof Adler in Grüningen Mitarbeitende und ihre Begleitung mit einem feinen Weihnachtsmenü und erlesenen Weinen. Es war ein schöner Abend, bei dem Teamgeist und Geselligkeit im Vordergrund standen. Mit festlichem Bauchgefühl und leuchtenden Augen traten alle gegen Mitternacht die Heimreise an.



NEUES TRANSPARENZREGISTER FÜR SCHWEIZER GESELLSCHAFTEN

Roger Donzé, Senn & Partner AG, Wetzikon

Einführung eines zentralen Transparenzregisters in der Schweiz – Inkraftsetzung voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2026

Am 26. September 2025 hat das Parlament das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) verabschiedet. Am 15. Oktober 2025 hat der Bundesrat eine Vorlage der konkretisierenden Verordnung (TJPV) vorgestellt und in die Vernehmlassung geschickt, welche noch bis zum 30. Januar 2026 dauern wird. Das TJPG tritt voraussichtlich nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist im Verlauf des Jahres 2026 in Kraft. Es wird erwartet, dass die dazugehörige Verordnung vom Bundesrat gleichzeitig in Kraft gesetzt wird. Es bestehen verschiedene Übergangsfristen. Das neue Gesetz schafft ein zentrales, nicht öffentliches Bundesregister der wirtschaftlich berechtigten Personen und führt neue Identifikations- und Meldepflichten für Schweizer Gesellschaften sowie bestimmte ausländische Rechtseinheiten mit Bezug zur Schweiz ein. Das Ziel der neuen Gesetzgebung ist, die Transparenz von Eigentums- und Kontrollstrukturen zu erhöhen, die Wirksamkeit der Geldwäschereibekämpfung zu stärken und Lücken zu den internationalen Standards (FATF-Empfehlungen, EU-Praxis) zu schliessen.

Hintergrund und Notwendigkeit für das Transparenzregister

Schon seit längerem besteht für Schweizer Gesellschaften die Pflicht, ein Aktienbuch zu führen und damit ein internes Verzeichnis zu den wirtschaftlich Berechtigten zu haben. Die Behörden haben allerdings nur einen beschränkten und damit ungenügenden Zugriff auf solche gesellschaftsinterne Verzeichnisse, weshalb es als nötig erachtet wurde, ein vom Bund geführtes Register zu schaffen. Damit können die Behörden sicher und effizient auf die nötigen Informationen zugreifen und die Finanzkriminalität wirksamer bekämpfen.

Auswirkungen – wer ist betroffen

Die neuen Transparenzpflichten gelten für alle juristischen Personen schweizerischen Rechts, mit Ausnahme von Vereinen, Stiftungen, börsenkotierten Gesellschaften, Vorseeinrichtungen sowie juristischen Personen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Handlungsbedarf – neue Identifizierungs- und Meldepflichten

Alle dem neuen Gesetz unterstellten juristischen Personen müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt überprüfen. Als wirtschaftlich berechtigte Person gilt eine natürliche Person, die mit mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligt ist. Die neue Ausführungsverordnung TJPV enthält im Anhang diverse Fallbeispiele, in welchem die Identifizierungs- und Meldepflichten für verschiedene Konstellationen erläutert werden. Nach der erfolgten Identifikation muss die juristische Person die beschafften Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten dem neuen Transparenzregister, welches vom Bundesamt für Justiz geführt wird, melden. Die Meldung erfolgt standardmässig über die elektronische Plattform «EasyGov», wofür eine Registrierung der Gesellschaft erforderlich ist. Zugang zum Register haben nur die im Gesetz aufgeführten Behörden sowie Finanzintermediäre im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten. Es ist nicht öffentlich zugänglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Meldung im vereinfachten Verfahren auch beim kantonalen Handelsregisteramt vorgenommen werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gesellschaft bestätigt, dass alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Organe im Handelsregister eingetragen sind. Weiter sieht die Verordnung für bestimmte Kategorien von Gesellschaften weitere Erleichterungen vor. Aufgrund der aktuell noch laufenden Vernehmlassung sind noch kleinere Änderungen an der Ausführungsverordnung TJPV möglich, welche aber nicht grundsätzlicher Natur sein werden. Es wird damit gerechnet, dass diese neue Regulierung bereits im kommenden Jahr zu einem Handlungsbedarf bei den erwähnten juristischen Personen führen wird. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder bei der Unterstützung zur Umsetzung zur Verfügung.

Quellen:

- Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) vom 26. September 2025
- Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV) vom 15. Oktober 2025
- Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum TJPV, Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Bern, 15. Oktober 2025

NEWSLETTER

UNSERES PARTNERNETZWERKS

DEZEMBER 2/2025



SOZIALVERSICHERUNGEN

AKTUELLES ÜBER DIE SOZIALVERSICHERUNGEN 2026

PRIVATVORSORGE

NEUE STEUERREGELUNGEN FÜR KAPITALBEZÜGE DER 2. UND 3. SÄULE

ABSCHAFFUNG DES EIGENMIETWERTS: AUSWIRKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN



Eine starke Partnerschaft im Vertrauen:

- GUBSER KALT & PARTNER**
TREUHAND · STEUER · UND RECHTSBERATUNG
Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch
- ROLNY & PARTNER AG**
STEUEREXPERTEN · TREUHAND-EXPERTEN
Rolny & Partner AG, Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa
Telefon 044 927 10 00
info@rolnypartner.ch, rolnypartner.ch
- WILLI & PARTNER**
TREUHAND UND REVISION
STEUER- UND RECHTSBERATUNG
Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
Telefon 044 933 53 00
info@willi-partner.ch, willi-partner.ch
- GUBSER KALT**
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch
- ASSURIS**
VERSICHERUNGSBROKER
Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 21 61
info@assuris.ch, assuris.ch
- Senn & Partner AG**
Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft
Senn & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
Telefon 044 512 22 60
roger.donze@sennpartner.ch, sennpartner.ch

Impressum: Herausgeber Gubser Kalt & Partner AG, Konzept und Gestaltung Kerntidee Kommunikation & Design